BEBAUUNGSPLAN NR. 62 HOMBERG "Sond ergebiet Photovoltaik"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festgesetzt wird ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO. 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Im Sondergebiet zulässig sind ausschließlich fest installierte Photovoltaikanlagen zum Betrieb eines Solarparks. Zulässig sind weiterhin Anlagen, die zum Betrieb des Solarparks notwendig sind, wie z.B. Trafostationen und sonstige Betriebs- und Wartungseinrichtungen, oder zur Pflege und Unterhaltung des Solarparkgeländes erforderlich sind, wie z.B. Unterstände für Weidetiere.

Für das Sondergebiet wird das folgende Maß der baulichen Nutzung festgesetzt: 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO)

Grundflächenzahl GRZ

Für die Grundflächenzahl maßgebend ist die Grundstücksfläche, die innerhalb der festgesetzten Baugrenze liegt (§ 19 Abs. 3 BauNVO) sowie die von den Photovoltaikanlagen übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche.

ist die natürliche Geländeoberfläche. Geringfügige Überschreitungen der maximalen Höhen aufgrund von Bodenunebenheiten sind zulässig. Für die zum Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlichen Trafogebäude gilt eine maximale Höhe von 4,0 m. Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO dürfen die Unter- und Oberkante der Photovoltaikanlagen die oben genannten und im Plan eingeschriebenen maximalen Höhen nicht unter- bzw. überschreiten. Bezugspunkt

3. NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE (§ 14, 23 (5) BauNVO, § 44 HBO)

Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen oder Zaunanlagen sowie innerbetriebliche Wege, Stellflächen oder Kabelkanäle sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.15, 20, 25 BauGB)

4.1 Freiflächen im Sondergebiet

4.3 Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Auf der Grünfläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Laubbäume zu erhalten und langfristig zu sichern und zu pflegen. Weiterhin sind zur Eingrünung und als Sichtschutz auf mindestens 50 % der Länge der Fläche Anpflanzung entsprechend den Textlichen Festsetzungen Pkt. 4.2 vorzunehmen.

Erforderliche Stellflächen, Zufahrten und innerbetriebliche Wege sind wasserdurchlässig herzustellen

GESTALTUNGSSATZUNG

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN, ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs.4 BauGB, §§ 9, 81 HBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gemäß § 8 HBO wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

RECHTSGRUNDLAGEN

D

Minimale / Maximale Höhe der Photovoltaikanlagen 0,6 m / 3,3 m

Die gesamten Flächen unterhalb und zwischen den Solarpaneelen sowie die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen und extensiv, d.h. ohne Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, zu bewirtschaften. Eine 1-2malige jährliche Mahd oder/und eine Beweidung ist zulässig, das Schnittgut kann auf der Fläche verbleiben.

4.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuch

Auf den Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind zur Eingrünung und als Sichtschutz auf mindestens 75 % der Länge der Flächen Anpflanzungen vorzunehmen. Anzupflanzen sind 1-2-reihige Hecken aus Normalsträuchern, wobei mindestens 6 verschiedene Arten in ausgewogenem Mischungsverhältnis einzubringen sind. Der Abstand der Gehölzreihen beträgt 1,5 m, die Sträucher sind versetzt zu pflanzen. Die Gehölze können zur Vermeidung von Beschattungen periodisch so zurückgeschnitten werden, dass sie eine Höhe von 3,0 m nicht übersteigen. Der Rückschnitt hat abschnittsweise zu erfolgen, einander angrenzende Abschnitte sollten nicht länger als 10-20 m sein. Auf den Gehölzflächen vorhandene Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten

Die Ausgleichsfläche ist durch extensive Schafbeweidung oder alternativ extensive Mahd, die nicht vor dem 15. Juni durchgeführt werden darf, als mesophiles Grünland zu entwickeln bzw. zu erhalten. Die vorhandenen Gehölze sind langfristig zu erhalten und zu sichern. 4.4 Ausgleichsfläche

4.5 Stellflächen und Zufahrten

5. DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs.6 BauGB, § 20 Denkmalschutzgesetz)

Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund entsprechend § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Marburg/Lahn anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Stadt oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben: alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzzersetzungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

Als Einfriedungen sind Zaunanlagen in dunklem Grün oder Braun zulässig. Sie sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und dürfen eine Höhe von 2,4 m nicht überschreiten. Um die Durchlässigkeit für Kleintiere einerseits und die Nichtdurchlässigkeit für größere Tiere andererseits zu gewährleisten, darf die Zaununterkante 15 cm nicht unter- und 20 cm nicht überschreiten, eine Sockelleiste ist nicht zulässig. Ein Übersteigschutz ist zulässig, sofern die zulässige Gesamthöhe nicht überschritten wird.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Grenze des FFH- und Vogelschutzgebietes

Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

one / maximale Höhe vvoltaikanlagen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

22/14

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze Gemarkungsgrenze

Gebäudebestand

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Ausgleichsfläche, Erhaltungs- und Entwicklungsflächen

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Baugrenze

Art und Maß der baulichen Nutzung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Flurgrenze

Grünfläche

Baugesetzbuch (BauGB)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung - BauNVO)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
Hessische Gemeindeordnung
Hessische Bauordnung (HBO)

in der jeweils gültigen Fassung.

BESCHLÜSSE

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat am 18. November 2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 gefasst und am 16. Dezember 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom
......durchgeführt worden, öffentlich bekanntgemacht am bis zum

Anhörung der Träger öffentlicher Belange Das Einholen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vombis bis einschließlich.

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 nebst Begründung und Umweltbericht und seine Auslegung wurde am durch den Magistrat beschlossen.

Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am ortsüblich

Der Planentwurf hat in der Zeit vom .. bis einschließlich

Der Magistrat

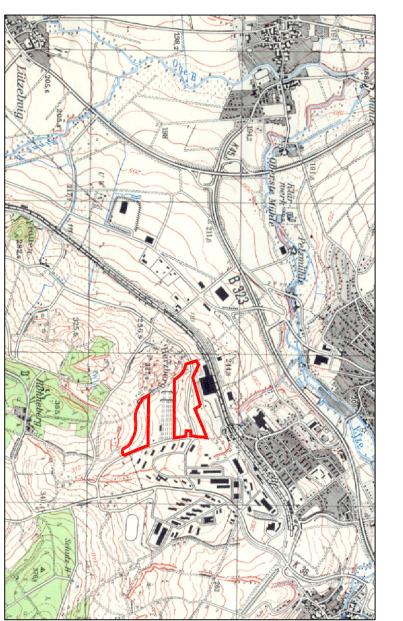
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 62 wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) im Bereich der wirksamen Änderung Nr.131 des Flächennutzungsplans entwickelt und tritt gemäß § 10 BauGB mit der amtlichen Bekanntmachung am in Kraft.

Der Magistrat

Bürgermeister



Übersichtslageplan (Auszug aus TK 25 Blatt 4922 Homberg/Efze, Maßstab 1 : 25.000)

KREISSTADT HOMB Ш 刀 0 m П ZE)

Schwalm-Eder-Kreis

BEBAUUNGSPLAN NR. 62

"Sondergebiet Photovoltaik"

Stand Marz 2013

Im Auftrag der Kreisstadt Homberg (Efze) bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

Vorentwurf



Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung

Marktgasse 10 Tel.: 05542/71321 Fax: 72865